

Antrag 1 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Anpassung der Satzung an professionelle Strukturen im Verband.

§23 Präsidium

	Alte Version	Neue Version
Absatz 10	Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und beschäftigt nach Möglichkeit einen oder mehrere Landestrainer*innen. Diese/r und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des/der Präsidenten*in.	Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und beschäftigt nach Möglichkeit einen oder mehrere Landestrainer*innen sowie einen Sportdirektor . Diese/r und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des/der Präsidenten*in.

Antrag 2 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Anpassung der Satzung an professionelle Strukturen im Verband.

§31 Ehrenamtliche Tätigkeit

	Alte Version	Neue Version
Absatz 1	Die Mitglieder der Organe des HBV sind ehrenamtlich tätig.	Die Mitglieder der Organe des HBV sind ehrenamtlich tätig.
Absatz 2	Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26b EStG ausgeübt werden.	Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26b EStG ausgeübt werden.
Absatz 3	Die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeiten nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Verwaltung und die Vertragsbeendigung.	Abweichend von Absatz 1 kann der hauptamtlich angestellte Sportdirektor des HBV zum Vizepräsidenten Leistungssport gewählt werden. Die Wahrnehmung dieses Präsidiumsamtes ist in diesem Fall nicht ehrenamtlich im Sinne von Absatz 1.
Absatz 4	Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushalt des Verbandes.	Der Sportdirektor ist bei allen Beratungen und Beschlüssen des Präsidiums ausgeschlossen, die sein Dienstverhältnis, seine Vergütung, Vertragsinhalte oder sonstige ihn unmittelbar betreffende Personalangelegenheiten betreffen.
Absatz 5	Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.	Die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeiten nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Verwaltung und die Vertragsbeendigung.

Absatz 6		Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushalt des Verbandes.
Absatz 7		Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Die ursprünglichen Absätze 3-5 bleiben unverändert und werden zu Absätzen 5-7.